

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

**Amt für Soziales und Senioren**

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln  
 Auskunft Herr Santelmann, Zimmer 3B20  
 Telefon 0221/221-25930, Telefax 0221/221-27447  
 E-Mail sozialamt@stadt-koeln.de  
 Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
 Mo., Di., Do. u. Fr. 8.00-12.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

KVB Linien: 1, 9, 159  
 Haltestelle Kalk Post  
 S-Bahnhaltestelle: Trimbornstr.

50 000

Stadt Köln  
 Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Präsident des Landtages NRW  
 Herr Ulrich Schmidt  
 Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Ihr Schreiben

I.1

Mein Zeichen

V/50

Datum

**Durchführung von öffentlichen Anhörungen unter Federführung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge im Landtag Nordrhein-Westfalen am 17. November 2004**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

gemäß Ihrem Schreiben vom 18. Oktober 2004 erhalten Sie hiermit die Stellungnahme für die öffentlichen Anhörungen am 17. November 2004 zu Punkt 1 Gesetz zur Ausführung des SGB II für das Land NRW.

Mit freundlichen Grüßen  
 In Vertretung

Marlis Bredehorst

Anlagen



Marlis Bredehorst  
Stadt Köln, Dezernat V für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung

**Durchführung von öffentlichen Anhörungen unter Federführung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge im Landtag NRW am 17.11.2004**

**hier: Stellungnahme**

**zu 1. Gesetz zur Ausführung des SGB II für das Land NRW (AG-SGB II NRW)**

**zu § 1:**

**Klarstellung durch § 1 AG-SGB II NRW, dass die kommunalen Aufgaben des SGB II (auch bei der Ausführung im Rahmen der Option) Selbstverwaltungsaufgaben sind.**

Die Zuordnung der Ausführung des SGB II als Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen ist zu begrüßen. Die Erbringung von Leistungen nach dem BSHG stellt derzeit ebenso eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe dar. Der Gesetzgeber belässt den Kommunen hierdurch den notwendigen Gestaltungsspielraum.

**zu § 4:**

**Zahlungsmodalität der Kosten der Unterkunft bezüglich des Anteils der Bundesmittel**

Hinsichtlich des durch § 4 AG-SGB II NRW geregelten Verfahrens zur Beteiligung und Weiterleitung der Bundesmittel (§ 46 Abs. 5 SGB II, Beteiligung an den Kosten der Unterkunft) durch die Länder an die Kommunen wird darauf hingewiesen, dass das künftige Erstattungsverfahren praxis- und zeitnah ausgestaltet werden sollte, um den enormen Verwaltungsaufwand, der bei anderen Erstattungsregelungen des Landes z.B. im Rahmen FlÜAG/LAufG besteht, gar nicht erst regelungsinhaltlich entstehen zu lassen. Das Verfahren zur Mittelabrufung sollte analog dem Verfahren beim bisherigen Wohngeld durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 2 S. 2 AG-SGB II NRW erscheint hier auf den ersten Blick missverständlich. Davon ausgehend, dass auch künftig der Kalendermonat der Zahlungs- und Buchungsmonat sein soll, erscheint es nicht möglich, zum 15. eines Monats der Bezirksregierung die verausgabten Kosten zu melden, die im jeweiligen, also im laufenden Monat entstanden sind; hier bedarf es ggf. weiterer Erläuterungen oder Klarstellungen.

Der Bund trägt gemäß § 46 Abs. 5 SGB II einen Anteil der Kosten der Unterkunft aus Bundesmitteln. Nach § 4 Abs. 3 AG-SGB II NRW (und der derzeitigen Planung) müssen die Kommunen auf Dauer diese Mittel vorleisten, da über die Länder die Mittel erst nach Eingang der Bundesmittel beim Land an die Kommunen verteilt würden.

Marlis Bredchorst

Stadt Köln, Dezernat V für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung

Diese Vorgehensweise ist lediglich für den Übergang nachvollziehbar. Bei einer dauerhaften Vorgehensweise in dieser Art muss nochmals die Situation der Kommunen betont werden, welche nach dieser Vorgehensweise dauerhaft vorleisten müssen. Es sollte ein Verfahren angestrebt werden, welches Vorleistungen der Kommunen vermeidet.